

## Allgemein

### 1 Zugang

- Der Zugang zum Kirchturm ist verschlossen
- Ein Hinweisschild „Betreten für Unbefugte verboten“ ist am Turmaufgang/ Dachboden vorhanden

### 2 Brandschutz

- Feuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorhanden und leicht zugänglich
- Bei Arbeiten im Turm/ Dachgewölbe wird ein Feuerlöscher bereitgehalten
- Feuerlöscher werden in regelmäßigen Abständen von Fachpersonal geprüft
- Brandlasten werden regelmäßig entfernt

### 3 Verbandkasten

- Verbandmaterial nach DIN 13157 ist vorhanden und frei zugänglich
- Der Inhalt ist komplett, nicht beschädigt und das Verfallsdatum nicht überschritten

### 4 Beleuchtung

- Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet (defekte Leuchtmittel werden erneuert)

### 5 Elektrische Anlage

- Die elektrische Anlage wird regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft (mindestens alle 4 Jahre)
- Die aktiven (spannungsführenden) Teile der elektrischen Anlage und Betriebsmittel sind gegen direktes Berühren geschützt

### 6 Dachboden und Turmbereich

- Dachboden und Turmbereich sind so gesichert, dass keine Tiere eindringen können
- Von Vogelkot und Tierkadavern verschmutzte Bereiche werden nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz betreten
- Reinigungen werden nur von Fachfirmen durchgeführt
- Schieferplatten, Ziegel und Bauschutt werden nur in geringer Menge und auf tragfähigem Unterbau gelagert
- Nicht zulässige Leitern werden entfernt oder ersetzt

### 7 Verkehrswege im Turm/ Dachgewölbe

Verkehrswege sind sicher begehbar:

- Der Turm wird nur in Begleitung einer weiteren Person begangen
- Vor der Begehung wird eine weitere Person informiert. Ein Handy wird mitgeführt
- Stolperstellen sind deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet
- Beträgt die lichte Höhe über Verkehrswegen weniger als 2,00 m ist eine Polsterung und eine gelb-schwarz-gestreifte Kennzeichnung angebracht, alternativ: Helmpflicht
- Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, weisen ständige Sicherungen auf. Ab einer Fallhöhe von 12,00 m beträgt die Mindesthöhe der Umwehrgung 1,10 m.
- Laufwege haben eine Breite von mind. 60 cm. Wege, die nur der Bedienung und Überwachung dienen und nur gelegentlich benutzt werden, können auf 50 cm reduziert sein (Gefährdungsbeurteilung).
- Bodenöffnungen/ Bodenluken sind sicher und tragfähig abgedeckt oder durch Umwehrgungen gesichert
- Wandluken sind durch Absturzsicherungen gesichert

## 8 Glockenanlage/ Turmuhr

- Glocken, Antriebe, Turmuhren und andere kraftbetriebene Arbeitsmittel werden regelmäßig gewartet und geprüft
- Ein abschließbarer Hauptschalter ist vorhanden, wird während Wartungsarbeiten ausgeschaltet und gegen versehentliches Wiedereinschalten gesichert (Vorhängeschloss)
- Die Einzugsstellen am Antrieb sind gesichert (z.B. durch eine Verkleidung)
- Die Schallöffnungen im Glockenturm befinden sich in einem sicheren Zustand (auch durchschlagsicher gegen Klöppel)
- Gegen abstürzende Uhrengewichte sind geeignete Schutzvorkehrungen getroffen

## 9 Aufstieg mit Treppe

Treppen sind sicher begehbar:

- gleiche Steigung
- Stufen sind nicht beschädigt
- Handläufe sind ab der dritten Stufe verpflichtend (bei Bestandsbauten ab der fünften Stufe), bei einzelnen Stufen empfohlen
- Handläufe führen über den gesamten Verlauf der Treppe inklusive der Podeste
- Bei Treppenläufen ist nach max. 18 Stufen

## 10 Aufstieg mit Treppenleiter

- Treppenleitern sind nur zulässig, wenn es technisch nicht möglich ist, Treppen einzubauen
- Die Treppenleiter wird nur nach Unterweisung zur richtigen Benutzung begangen
- Treppenleitern sind sicher begehbar
- Treppenleitern haben mind. einen Handlauf
- Treppenleitern werden wiederkehrend auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft (Sicht- und Funktionsprüfung)

## 11 Steigleitern

- Steigleitern sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe oder Treppenleiter technisch nicht möglich ist
- Benutzer sind unterwiesen und haben Erfahrung, wie Steigleiter und Steigschutz zu nutzen sind
- Steigleitern werden nicht von Kindern, alten und gebrechlichen Personen sowie Laien benutzt
- Steigleitern von mehr als 3,00 m (DIN 14122-4) Länge sind mit einer Sicherung versehen (z.B. durchgehender Rückenschutz oder ein zwangsläufig wirkendes Sicherheitsgeschirr)
- Bei einem einzelnen Leiterlauf beträgt die max. Höhe 10,00 m (DIN 14122-4)
- Bei größeren Höhen sind versetzte Leiterläufe bis max. 6,00 m Leiterlänge (DIN 14122-4) zulässig

### technische Einrichtung

- Der Rückenschutz beginnt 2,20 m über der Standfläche
- Das vorhandene Sicherheitsgeschirr ist sauber, wird regelmäßig überprüft und hat die vorgesehene Tragezeit nicht überschritten
- Zum Übersteigen sind beidseits Ausstiegsholmbügel in einer Höhe von mind. 1,10 m montiert
- Der Rückenschutz ist auch bis 1,10 m über die Austrittsstelle angebracht
- Die Steigleiter wird wiederkehrend auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft (Sicht- und Funktionsprüfung)

## **12 Anlegeleitern**

- Mobile Anlegeleitern werden nicht als Verkehrsweg genutzt
- Anlegeleitern sind nur für kurzzeitige Arbeiten erlaubt (Gefährdungsbeurteilung)
- Wird auf der Leiter stehend gearbeitet, sind die Stufen rutschsicher und mind. 80 mm tief
- Bei Nichtbenutzung werden sie außerhalb des Schwingkreises der Glocke gelagert
- Leitern werden nur bis zu einer Standhöhe von 5,00 m benutzt
- Anlegeleitern werden wiederkehrend auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft (Sicht- und Funktionsprüfung)

## **13 Bodentreppen**

- Dachbodentreppen sind nur zulässig, wenn es technisch nicht möglich ist, Treppen einzubauen
- Für den Transport von schwerem Gerät oder Werkzeugen, ist die Treppe für eine Belastbarkeit von 200 kg ausgelegt
- Ohne schwere Lasten ist eine Treppe für eine Belastbarkeit von 150 kg ausreichend

### **Die Bodentreppe ist sicher zu begehen:**

- Die Treppe steht so auf, dass die Stufen waagrecht sind
- Die Treppe wurde nicht verlängert oder eingekürzt
- Die Leiter ist nicht höher als 3,00 m
- Am Ein- und Ausstieg ist mindestens an einer Seite eine Haltevorrichtung angebracht und der Deckendurchbruch umwehrt
- Die Bodenluke ist umwehrt (mindestens 1,00 m hoch) mit Handlauf, Knieholm und Fußleiste
- Bodentreppen werden wiederkehrend auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft (Sicht- und Funktionsprüfung)



Information

Turmaufstieg/ Gewölbeboden

Bemerkungen zu den im Informationsblatt aufgeführten Punkten:

zu	Bemerkung	erledigt